

1.1. 1. DB zur StPO

L

Anwendungsbereich

§ 1

- (1) Diese Durchführungsbestimmung regelt
1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen,
 2. die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, Zusatzstrafen sowie anderen gerichtlichen Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Vorbemerkung: Vgl. Ziff. 1.1,—3. und 5. sowie Ziff. II. 7. und 8. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach § 6 dieser DB).

§ 2

Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten (§ 43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene

Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

— in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),

— in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),

— in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder

— im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Strafhaft, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§ 3

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74 und 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

— der Vollzug der mit der Verurteilung